

Antrag auf
Ausstellung einer Berechtigungskarte
für die
Ausübung gewerblicher Arbeiten auf dem Nordenfriedhof
der kath. Kirchengemeinde Clemens August Graf von Galen, Hamm

Hiermit beantrage ich die Ausstellung einer Berechtigungskarte für die Ausübung gewerblicher Arbeiten auf dem o. g. Friedhof

Antragsteller

Firma

Inhaber

Art des Gewerbes

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Telefon-Nummer

Für die Ausstellung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende wird im Sinne des § 8 der Friedhofsgebührenordnung eine Gebühr in Höhe von 27,50 € erhoben. Der Gebührenbescheid wird Ihnen nach Genehmigung des Antrags zugesandt.

Die Berechtigungskarte gilt für 3 Jahre.

Die Bestimmung der Friedhofsordnung der kath. Kirchengemeinde Clemens August Graf von Galen in der jeweils gültigen Fassung erkenne ich an. Es ist mir bekannt, dass ein Verstoß zum Entzug der Berechtigungskarte führen kann.

Ort, Datum

Antragsteller

Anlage:

- Kopie des Nachweises über die Haftpflichtversicherung
- Kopie des Nachweises über die abgelegte Meisterprüfung o. ä. bei einer Berufskammer

Auszug aus der Friedhofsordnung der
kath. Kirchengemeinde Clemens August Graf von Galen in Hamm vom 18.09.2014:

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende, insbesondere Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter, bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Kirchengemeinde. Die Tätigkeit kann nur erlaubt werden, wenn sie mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Die Zulassung soll auf max. drei Jahre befristet erteilt werden. Die schriftliche Zulassung ist auf Verlangen Berechtigter vorzuzeigen.
- (2) Die Zulassung ist von einem Nachweis abhängig zu machen, dass der Gewerbetreibende zur Ausübung der entsprechenden Tätigkeit von der zuständigen Berufskammer berechtigt ist. Bei Personen aus EU-Mitgliedsländern sind die Bestimmungen der jeweiligen Länder ausschlaggebend. Bei Gewerbetreibenden aus Nicht-EU-Ländern gelten die Bestimmungen für inländische Personen.

Es werden nur Gewerbetreibende zugelassen, die selbst oder deren fachliche Vertretung die Meisterprüfung abgelegt oder eine der Meisterprüfung für die Ausübung des betreffenden Handwerkes mindestens gleichwertige Befähigung erworben haben.

- (3) Die Kirchengemeinde hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Gewerbetreibende für die Ausführung seiner Tätigkeit einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist. Die Deckungssumme darf 3 Millionen EUR nicht unterschreiten.
- (4) Die Kirchengemeinde kann die Zulassung widerrufen, insbesondere dann, wenn Verstöße gegen die Ordnung vorliegen oder der Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist.
- (5) Gewerbetreibende haben die Vorschrift dieser Ordnung einzuhalten. Weitere Ausführungsbestimmungen, Einschränkungen, Regelungen zum Entzug der Zulassung oder Ausnahmen, kann die Friedhofsverwaltung im Zulassungsverfahren regeln.